

# Richtlinien für das Ressort E-Musik

1.	Grundlagen	2
2.	Spezifische Kriterien für E-Musik	3
3.	Beitragsarten	4
3.1	Konzertbeitrag	4
3.2	Kompositionsbeitrag	5
3.3	Musiktheater	5
3.4	Werkjahr Interpretation	6
3.5	Werkjahr Komposition	7
3.6	Werkjahr Neue Konzertformate	7
3.7	Auslandatelier-Stipendium Berlin	8

# 1. Grundlagen

---

## Kulturleitbild 2020–2023, Teil II, S.9, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäss stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Abteilung Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt: [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur).

Die folgenden formalen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden oder einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte sind nicht selbsttragend und können ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen Kriterien entsprechen (siehe Punkt 2).
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Abteilung Kultur gefördert werden.
- Das zu fördernde Ereignis oder Vorhaben muss zwingend in der Zukunft liegen.
- Die Gesuche müssen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Erfüllt ein Projekt diese formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach den folgenden inhaltlichen Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
  - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
  - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit
  - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sowie die Gesuchsverfahren sind im Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Abteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur). Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

## 2. Spezifische Kriterien für E-Musik

Neben den unter Punkt 1 erwähnten Förderkriterien müssen für eine Gesuchseingabe im Ressort E-Musik folgende Kriterien erfüllt sein:

### Berechtigte

- Die Musikschaaffenden weisen einen starken Bezug zur Stadt Zürich auf und tragen zu einem qualitativ hochstehenden Musikleben in der Stadt Zürich bei.
- Orchester müssen ihren Geschäftssitz in der Stadt Zürich haben.
- Laienchöre mit einem qualitativ hohen Niveau und einer professionellen Leitung dürfen zum Erhalt einer vielfältigen Chorlandschaft Gesuche eingeben.
- Auswärtige Ensembles, die ein Gastspiel im Rahmen einer Tournee in Zürich geben, können ein Gesuch stellen, wenn das Programm innerhalb der Zürcher Musiklandschaft einen besonderen Stellenwert einnimmt (z. B. ein Programm mit qualitativ hochstehender neuer Musik, selten gehörte Werke alter Musik, Konzerte mit ungewöhnlichem Konzert-Setting).

Gesuche für Musikvermittlungsprojekte oder teilhabeorientierte Projekte finden Berücksichtigung, wenn deren Konzeption und Durchführung ein hohes Mass an Qualität erkennen lässt. Die Projekte müssen von professionellen Musikschaaffenden geleitet und durchgeführt werden. Künstlerische Zielsetzungen – nicht pädagogische – stehen im Vordergrund.

### Finanzierung

Das Gesuch muss über einen Finanzierungsplan verfügen, der aufzeigt, welche weiteren Förderinstitutionen involviert sind.

### Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Projekte, die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildungen entstehen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten oder Orchester, deren Mitglieder noch in studentischer Ausbildung sind)
- Projekte von Kinder- und Jugendensembles
- Tonträger-Produktionen
- Filmmusik
- Wettbewerbe und Benefiz-Veranstaltungen
- Jubiläumsanlässe
- Projekte mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung
- Projekte, deren Schwerpunkt im Bereich Soziokultur liegt

## 3. Beitragsarten

### 3.1 Konzertbeitrag

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur fördert den Erhalt und die Weiterentwicklung der Musikszene in der Stadt Zürich. Sie fördert Konzerte und Konzertreihen, die in der Stadt Zürich aufgeführt werden. Die Konzerte sollen mittels hoher Qualität, gut durchdachter Programme und Innovation zu einer vielfältigen Musikszene Zürichs beitragen. Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, welche Motivation oder künstlerische Idee hinter dem Projekt steht. Die Konzerte sollten für ein diverses Publikum zugänglich sein.

Konzerte, die das zeitgenössische Musikschaffen oder selten gehörte Musikwerke (z. B. aus der Alten Musik) einbeziehen, werden bevorzugt gefördert.

Grundsätzlich werden Beiträge an Konzerte oder Projekte gesprochen, in Einzelfällen können auch Defizitgarantien vergeben werden.

#### Berechtigte

Siehe unter Förderbereich und spezifische Kriterien (Punkt 2)

#### Beitragshöhe

Zwischen Fr. 500.– und Fr. 15 000.–

#### Eingabetermine

1. Mai und 1. November für Konzerte und Konzertreihen, die im jeweils folgenden Kalenderhalbjahr stattfinden.

Ensembles, die eine Saisonplanung machen, können per 1. Mai Gesuche für die gesamte Spielzeit einreichen.

Findet ein Konzert im Januar statt, kann das Gesuch dafür ebenfalls bis 1. Mai eingereicht werden.

### 3.2 Kompositionsbeitrag

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt das Schaffen neuer Musikwerke. Sie unterstützt die Vergabe von Kompositionsaufträgen an Komponistinnen und Komponisten. Es muss mindestens eine Aufführung des neu geschaffenen Werks in der Stadt Zürich gewährleistet sein.

Möglich ist auch die Unterstützung einer Auftragskomposition, die durch mehrere Geldgebende finanziert wird.

#### Berechtigte

Komponistinnen und Komponisten, die in der Stadt Zürich ihren Arbeitsschwerpunkt haben oder einen substantiellen und langjährigen Bezug zur Stadt Zürich aufweisen können.

#### Beitragshöhe

Fr. 500.– bis Fr. 10 000.–

#### Eingabetermine

1. Mai und 1. November für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr

### 3.3 Musiktheater

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt Beiträge für Musiktheater-Produktionen in Zürich. Bevorzugt unterstützt werden Produktionen mit selten zu hörendem Musik-Repertoire und mit zeitgenössischer Musik. Werke des gängigen Repertoires können berücksichtigt werden, wenn Regie und Dramaturgie aussergewöhnlich sind und erwartet werden kann, dass den Aufführungen ein besonderer Stellenwert im Zürcher Musikleben zukommt.

#### Berechtigte

Freie Gruppen/Ensembles, deren künstlerischer Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Zürich liegt oder die seit mehreren Jahren wesentlich zur Entwicklung einer innovativen Zürcher Musiktheaterszene beitragen.

Siehe auch unter Förderbereich und spezifische Kriterien (Punkt 2).

#### Beitragshöhe

Bis maximal Fr. 150 000.–

#### Eingabetermine

1. Mai und 1. November für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr. Gesuchstellende, die eine Fördersumme zwischen Fr. 100 000.– und Fr. 150 000.– anstreben, müssen das Gesuch mindestens ein Jahr vor dem Produktionstermin einreichen.

### 3.4 Werkjahr Interpretation

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur ermöglicht jährlich ein bis maximal zwei Interpretationswerkjahre für frei gewählte Projekte und/oder eine Weiterbildung.

#### Berechtigte

Musikerinnen und Musiker sowie Ensembles, die eine substantielle Beziehung zum kulturellen Leben der Stadt Zürich haben und sich mit dem zeitgenössischen Musikschaffen oder auf eine innovative und historisch informierte Weise mit älterer Musik auseinandersetzen, können ein Gesuch für ein Werkjahr einreichen.

Siehe auch Förderkriterien und spezifische Kriterien (Punkt 2).

Die Musikkommission kann aus eigener Initiative Kandidatinnen und Kandidaten, von denen kein Gesuch vorliegt, für ein Werkjahr vorschlagen.

#### Beitragshöhe

Fr. 48 000.–

#### Soziale Sicherheit (gilt nur für Einzelpersonen)

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit).

#### Eingabetermin

1. Mai

## 3.5 Werkjahr Komposition

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur ermöglicht jährlich ein bis maximal zwei Werkjahre für Komponistinnen und Komponisten. Das Werkjahr Komposition soll frei gewählte kompositorische Projekte und/oder eine Weiterbildung ermöglichen.

### Berechtigte

Komponistinnen und Komponisten, die einen langjährigen und substanziellen Bezug zum kulturellen Leben der Stadt Zürich haben, können ein Gesuch für ein Werkjahr einreichen. Die Musikkommission kann aus eigener Initiative Kandidatinnen und Kandidaten, von denen kein Gesuch vorliegt, für ein Werkjahr vorschlagen.

### Beitragshöhe

Fr. 48 000.–

### Soziale Sicherheit

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit).

### Eingabefristen

1. Mai

## 3.6 Werkjahr Neue Konzertformate

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt ein bis maximal zwei Werkjahre für die Entwicklung und Durchführung neuer Konzertformate. Die Ausschreibung dieses neuen Werkjahrs soll dazu anregen, über neue Aufführungskonzepte für Musik nachzudenken: Wie können Konzerte im 21. Jahrhundert aussehen? Wie erreiche ich ein diverses oder ein neues Publikum? Welche Rolle nehmen die Musikerinnen und Musiker dabei ein? Aus dem Gesuch muss klar hervorgehen, welche Motivation und Vision hinter dem angedachten Konzept oder Projekt steht.

### Berechtigte

Musikerinnen und Musiker, Musikvermittlerinnen und Musikvermittler, Konzertdramaturginnen und Konzertdramaturgen, Ensembles, Orchester, Veranstalterinnen und Veranstalter

Ensembles und Orchester, die von Stadt Zürich Kultur bereits wiederkehrende Betriebsbeiträge erhalten, können kein Gesuch einreichen.

Siehe auch Förderkriterien (Punkt 1) und spezifische Kriterien (Punkt 2)

Die Musikkommission kann aus eigener Initiative Kandidatinnen und Kandidaten, von denen kein Gesuch vorliegt, für ein Werkjahr vorschlagen.

### Beitragshöhe

Fr. 48 000.–

### Soziale Sicherheit (gilt nur für Einzelpersonen)

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit).

### Eingabetermine

1. Mai. Das Werkjahr wird erstmalig ab 2021 vergeben.

## 3.7 Auslandsatelier-Stipendium Berlin

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt jährlich ein Stipendium für einen Aufenthalt von Komponistinnen und Komponisten in Berlin. Es kann im Zeitraum Februar bis Juli eines Jahres bezogen werden. Aus der Bewerbung soll hervorgehen, weshalb der Aufenthalt in Berlin angestrebt wird. Die künstlerische Motivation muss klar ersichtlich sein.

Für die Auslandsateliers gelten Belegungsregeln und spezielle Auflagen (s. Auflagen Ressort E-Musik), die zwingend zu erfüllen sind. Das zur Verfügung stehende Atelier an der Tucholskystrasse 45 in Berlin ist kein Übungsraum.

### Berechtigte

Die Komponistin oder der Komponist hat einen mehrjährigen und substanziellen Bezug zum kulturellen Leben der Stadt Zürich.

Siehe auch Förderkriterien (Punkt 1) und spezifische Kriterien (Punkt 2)

### Beitragshöhe

Das Stipendium beinhaltet die unentgeltliche Benützung der 3-Zimmerwohnung an der Tucholskystrasse 45 in Berlin sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat.



### Haftungsausschluss

Falls ein an Kulturschaffende vergebenes Atelier zum Zeitpunkt des vorgesehenen Aufenthalts nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, besteht keinerlei Anrecht auf ein Ersatzatelier. Der mit der Vergabe des Ateliers verbundene Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat bleibt in diesem Fall jedoch bestehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### Eingabetermin

1. Mai (für den Aufenthalt von Februar bis Juli des Folgejahres)

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 2019



Corine Mauch,  
Stadtpräsidentin